



VERWALTUNGSGERICHT FRANKFURT (ODER)
BESCHLUSS

1 L 177/07

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

des Herrn Hans KXXX,

Antragstellers,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte LXXX,

gegen

1. den öffentlich bestellten Vermessungsingenieur

2. den öffentlich bestellten Vermessungsingenieur

beide dienstansässig XXX,

Antragsgegner,

Prozessbevollmächtigte zu 1. und 2.: Rechtsanwälte SXXX & Partner,

XXX,

wegen Kataster- und Vermessungsrechts

hat die 1. Kammer des Verwaltungsgerichts Frankfurt (Oder)

am 26. Juli 2007

durch

den XXX,

den XXX und

die XXX

beschlossen:

Die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs des Antragstellers gegen den Kostenbescheid der Antragsgegner mit der Nr. 60967 vom 13. Dezember 2006 wird angeordnet.

Die Antragsgegner tragen die Kosten des Verfahrens je zur Hälfte.

1. Der Streitwert wird auf 90,75 Euro festgesetzt

Gründe:

Der Antrag des Antragstellers nach § 80 Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO),

die aufschiebende Wirkung seines Widerspruchs gegen den Kostenbescheid der Antragsgegner mit der Nr. 60967 vom 13. Dezember 2006 anzuordnen.

ist statthaft und auch im Übrigen zulässig. Insbesondere kann dem Antragsteller nicht eine Bestandskraft des hier in Rede stehenden Bescheides entgegengehalten werden. Ungeachtet dessen, dass im Verfahren auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes die Bestandskraft im Hinblick auf die Statthaftigkeit des Rechtsbehelfs nur dann von Bedeutung ist, wenn der Bescheid offensichtlich nicht mehr mit Widerspruch oder Klage angefochten werden kann (vgl. hierzu u. a. Hessischer Verwaltungsgerichtshof, Beschluss vom 28. Januar 1992 - 4 TH 1539/91 - . zitiert nach juris; Kopp/Schenke, VwGO, Kommentar 14. Aufl., Rdnr. 130 zu § 80), ist die Rücksendung des Kostenbescheides durch den Antragsteller mit Schreiben vom 14. Dezember 2006, in dem u. a. vorgetragen wird, ein Auftrag zur Gebäudeeinmessung sei nicht erteilt worden, bei verständiger Würdigung als Einwendung gegen das Entstehen des geltend gemachten Gebührenanspruchs und damit als Widerspruch zu verstehen. Entgegen der Ansicht der Antragsgegner ist der Antrag auch insoweit zulässig, als er gegen den Antragsgegner zu 2. gerichtet ist (78 Abs. 1 Nr. 1 VwGO). Denn der vom Antragsteller angefochtene Kostenbescheid erweckt - wie nachfolgend dargelegt - jedenfalls den Rechtsschein, dass er auch vom Antragsgegner zu 2. herrührt.

Der Antrag ist auch begründet. Das Gericht kann die aufschiebende Wirkung des Widerspruches gegen Verwaltungsakte, die - wie hier - gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 VwGO kraft Gesetzes sofort vollziehbar sind, nach § 80 Abs. 5 in Verbindung mit Abs. 4 Satz 3 VwGO anordnen, wenn ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des Verwaltungsaktes bestehen oder wenn die Vollziehung für den Abgaben- oder Kostenpflichtigen eine unbillige, nicht durch überwiegende öffentliche Interessen gebotene Härte zur Folge hätte. Ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des Verwaltungsaktes in diesem Sinne sind nur gegeben, wenn der Erfolg des Rechtsbehelfs in der Hauptsache wahrscheinlicher ist als ein Misserfolg.

Unter Zugrundelegung des Vorstehenden muss hier das Vollziehungsinteresse hinter dem Aussetzungsinteresse des Antragstellers zurückstehen. Dabei kann dahinstehen, ob der geltend gemachte Gebührenanspruch vom Antragsgegner zu 1. auf eine - vom Antragsteller in Abrede gestellte - Erteilung eines Auftrages zur Gebäudeeinmessung gestützt werden kann (vgl. § 13 Abs. 1 Nr. 1 1. Alt. des Gebührengesetzes für das Land Brandenburg - GebG Bbg). Auch ist hier unerheblich, dass ein Gebührenanspruch wohl wegen der für den Antragsteller befreienden Wirkung der vom Antragsgegner zu 1. unstreitig durchgeführten Gebäudeeinmessung (vgl. § 15 Abs. Z des Gesetzes über die Landvermessung und das Liegenschaftskataster im Land Brandenburg - VermLiegG) gegenüber dem Antragsteller gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 1 2. Alt. GebG BbG als dem durch die Gebäudeeinmessung Begünstigten geltend gemacht werden könnte. Denn jedenfalls ist der Gebührenbescheid vom 13. Dezember 2006 nichtig und damit unwirksam (§ 43 Abs. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg - VwVfGBbg), folglich auch nicht vollziehbar. Dies folgt hier aus § 44 Abs. 2 Nr. 1 VwVfGBbg. Nach vorgenannter Vorschrift ist ein Verwaltungsakt, der schriftlich erlassen worden ist, die

erlassende Behörde aber nicht erkennen lässt, nichtig. § 44 Abs. 2 Nr. 1 VwVfGBbg trägt damit dem Umstand Rechnung, dass die Erkennbarkeit der erlassenden Behörde den Anknüpfungspunkt für den Rechtsschutz des Betroffenen bildet und deshalb für diesen von wesentlicher Bedeutung ist (Meyer, in: Knack, VwVfG; Kommentar, 8. Aufl., Rdnr. 33 zu § 44). Eine im Sinne des § 44 Abs. 2 Nr. 1 VwVfGBbg fehlende Erkennbarkeit der "erlassenden Behörde" ist hier gegeben. Denn dem Gebührenbescheid lässt sich nicht entnehmen, dass (nur) der Antragsgegner zu 1. Aussteller und damit Gebührengläubiger ist. Vielmehr erweckt der Bescheid den Eindruck, dass beide Antragsgegner gemeinsam im Außenverhältnis auftreten, ohne dass Ihnen eine solchermaßen ausgesetzte Behördenfunktion zukommt.

Nach § 6 der Berufsordnung der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure im Land Brandenburg (ÖbVIBO) dürfen im Land Brandenburg zugelassene Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure mit Erlaubnis der Aufsichtsbehörde im hoheitlichen Bereich (vgl. § 1 Abs. 1, 2 VermLiegG i. V. m. § 1 Abs. 1 ÖbVIBO) zusammenarbeiten (Kooperation). Wie insbesondere aus § 6 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 ÖbVIBO folgt, der bestimmt, dass die Verantwortungsbereiche der Kooperationspartner gegenüber dem Antragsteller getrennt bleiben, betrifft die Kooperation - jedenfalls überwiegend - die technische und räumliche Zusammenarbeit sowie weitere Bereiche des Innenverhältnisses zwischen den Kooperationspartnern; keinesfalls jedoch hat der Abschluss eines Kooperationsvertrages die Bildung einer einheitlichen behördenähnlichen Organisation bzw. der Übertragung der Eigenschaft eines beliebigen Unternehmers auf eine Personengesellschaft zur Folge. In der Gesetzesbegründung heißt es hierzu (S. 9 des Umdrucks): "Nummer 1 stellt heraus, dass trotz der räumlichen Zusammenführung von Kompetenzen gegenüber Dritten erkennbar bleiben muss, wer für eine einzelne Leistung die Verantwortung trägt, um im Streitfall einem konkreten Ansprechpartner und nicht lediglich einer anonymen Kooperationsform gegenüberzustehen." Insoweit zutreffend wird in der Antragserwiderung vom 14. Juni 2007 ausgeführt, dass Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure (bei der Erfüllung hoheitlicher Aufgaben) berufsrechtlich selbständig mit getrennten Verantwortungsbereichen zu handeln haben.

Der hier in Rede stehende Bescheid bringt dies aber nicht zum Ausdruck. Vielmehr erweckt er bei objektiver Betrachtung den Anschein, dass die Antragsgegner im Rechtsverkehr nicht nur im nichthoheitlichen Bereich - wie auch bei in Sozietät verbundenen Rechtsanwälten üblich - als Personengesellschaft, sondern darüber hinaus bei der hier in Rede stehenden Ausübung hoheitlicher Befugnisse als einheitlicher beliebiger Unternehmer auftreten. So enthält der Bescheid im "Briefkopf" neben dem Landeswappen die Namen der beiden Antragsgegner nebst Zusatz "Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure im Land Brandenburg", darunter u. a. die Angabe der Postanschrift, einer Bankverbindung und einer Steuernummer. Demgegenüber fehlen jegliche Aussagen darüber oder auch nur unzweideutige Hinweise darauf, dass Aussteller des Bescheides und Gebührengläubiger nicht "die Kooperation" ist. Die im Bescheid angegebene Auftragsnummer gibt in diesem Zusammenhang nichts her. Gleiches gilt für die Formulierung in der Rechtsbehelfsbelehrung "Der Widerspruch ist bei mir ... einzulegen" sowie den Umstand, dass der Bescheid nur von einer Person unterschrieben wurde. Beides könnte auch als Ausfluss tatsächlicher oder vermeintlicher Vertretungsbefugnisse verstanden werden; eine eindeutige Zuordnung des Kostenbescheides allein zum Antragsgegner zu 1. als "erlassende Behörde" ergibt sich hieraus jedenfalls nicht.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO, die Festsetzung des Streitwerts auf § 52 Abs. 1, 53 Abs. 3 GKG, wobei die Kammer im Hinblick auf die Vorläufigkeit des gerichtlichen Verfahrens ein Viertel der gegenüber dem Antragsteller geltend gemachten Vermessungsgebühr in Ansatz bringt.

Rechtsmittelbelehrung:

...